

20.05.99

A - In

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur Vorlage einer Hundezucht-
verordnung

Willi Stchele, MdL
Staatssekretr und Bevollmchtigter
des Landes Baden-Wrttemberg beim Bund

Bonn, den 20. Mai 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Prsident,

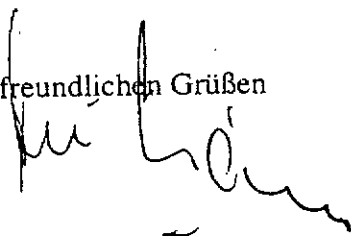
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Vorlage einer
Hundezuchtverordnung

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Entschlieungsantrags in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



EntschlieÙung des Bundesrates zur Vorlage einer Hundezuchtverordnung

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest, dass die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes allein oder in Verbindung mit Gutachten, Appellen und Initiativen auf freiwilliger Basis derzeit keine ausreichenden Möglichkeiten bieten, um Hunde mit vererbbaeren genetischen Defekten wirkungsvoll von der Zucht auszuschließen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den Entwurf einer Verordnung nach § 11b Abs. 5 des Tierschutzgesetzes vorzulegen, mit der Hunde mit bestimmten erblich bedingten und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Verhaltensstörungen, Aggressionssteigerungen oder körperlichen Veränderungen sowie Träger entsprechender Erbanlagen von der Zucht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen in der Verordnung das Halten und das Verbringen sowie die Einfuhr entsprechender Hunde geregelt werden.

Der Verordnungsentwurf sollte hierzu insbesondere ein Zuchtverbot bei erblich bedingten Verhaltensstörungen von Hunden, wie beispielsweise bei übersteigter Aggressivität, gestörtem Sozialverhalten des Muttertieres gegenüber seinen Welpen und gestörtem Sozialverhalten der Welpen untereinander, enthalten. Darüber hinaus ist ein Zuchtverbot aufgrund von genetisch bedingten körperlichen Veränderungen sowie für Anlageträger bestimmter genetischer Defekte entsprechend dem Entwurf des Sachverständigengutachtens zu Qualzuchten bei Hunden aufzunehmen. Zudem ist die Kreuzung von Hunden mit Wölfen oder anderen wildlebenden Caniden und deren Nachkommen zu verbieten.

Zur Verbesserung des Vollzugs sollte der Verordnungsentwurf einen Genehmigungsvorbehalt für das Halten derartiger Tiere bzw. für das Verbringen dieser Hunde aus dem Inland ins Ausland und für das Verbringen oder die Einfuhr in das Inland enthalten. Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeitentatbestände vorzusehen.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland finden jährlich ca. 500.000 bis 600.000 Hundewelpen, von denen ungefähr 15 % aus dem Ausland stammen, einen neuen Besitzer. Zum überwiegenden Teil sind die Hundezüchter nicht oder nur in Züchtervereinigungen organisiert, bei denen wegen fehlender Offenlegung der Kriterien für die Zuchtzulassung nicht erkennbar ist, nach welchen Kriterien und Bestimmungen diese Hunde gezüchtet werden. Schätzungen gehen derzeit von über einhundert genetisch verankerten Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes bei Hunden aus. Mit fortschreitender züchterischer Beeinflussung bei gleichzeitiger Verbesserung der Untersuchungsmethoden wird die Liste vererbbarer Mängel mit krankmachenden Folgen eher noch länger. Hierzu gehören beispielsweise Allergien, Augendefekte, übermäßige Hautfaltenbildung, übertriebener Zwergwuchs, Hüftgelenksdysplasie, Haarlosigkeit, übersteigertes Aggressionsverhalten und vieles mehr. Nicht zuletzt deshalb sah sich die Bundestierärztekammer bereits im Jahr 1996 veranlasst, den Hund unter dem Motto "Wenn die Zucht zur Qual wird" zum schützenswerten Tier des Jahres zu wählen. Die Gründe, warum diesen Fehlentwicklungen bis heute nicht erfolgreich entgegengewirkt werden konnte, sind vielschichtig. In einigen Hundezuchtverbänden gibt es schon seit längerem Bestrebungen, Methoden zur Beseitigung von Erbkrankheiten aus bestimmten Zuchtlinien zu entwickeln und bei der Zucht zu berücksichtigen. Diese Bemühungen haben jedoch bisher nicht zu dem erhofften Erfolg geführt. Derzeit wird nur bei wenigen Erbkrankheiten vom Instrument des Zuchtausschlusses Gebrauch gemacht und dies bei weitem nicht mit einer Konsequenz, die zu einer Eliminierung dieser Defekte aus den einzelnen Rassen führen wird. Zudem liegen keine Hinweise für einen Ausschluss von Hunden von Verbandsausstellungen vor, obwohl sie aus tiermedizinischer Sicht durchaus unter die Bestimmungen des § 11b Abs. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1106) zu subsumieren sind. Die Verordnung soll sich nicht an passionierte Hundezüchter richten, die von den negativen Folgen vererbbarer Erkrankungen und Verhaltensstörungen überzeugt sind und sich für eine Eliminierung dieser Defekte einsetzen, sondern an diejenigen Züchter, die wissentlich oder unbewusst auf bestimmte Merkmale züchten, die aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht mit der Gesundheit der Tiere vereinbar sind.

Solange die Zuchtverbote gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes nicht konkretisiert sind und den Behörden kein geeigneter Maßnahmenkatalog an die Hand gegeben wird, um derartige Zuchten erfolgreich zu unterbinden, werden weiterhin Hunde gezüchtet, die auf Grund ihrer genetischen Veranlagung nicht mehr als gesund bezeich-

net werden können.

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 wurden die Bestimmungen zu den sogenannten Defektzuchten oder Qualzuchten bei Wirbeltieren weiter konkretisiert und eine Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Zuchtverordnungen in das Tierschutzgesetz aufgenommen.

Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die geltenden Rechtsvorschriften ohne den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung den zuständigen Behörden noch keine ausreichenden Möglichkeiten bieten, um gegen Verstöße gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes wirkungsvoll vorgehen zu können. Insbesondere muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass ein Verstoß gegen § 11b Abs. 1 oder 2 des Tierschutzgesetzes vorliegt.

Hunde, welche erblich bedingte körperliche Veränderungen aufweisen, die in dem im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Gutachtenentwurf zu Qualzuchten bei Hunden genannt sind, sowie dort genannte Anlageträger, sind mit einem Zuchtverbot zu versehen.

Bei Kreuzungen zwischen Hunden und Wölfen oder anderen Caniden ist mit einer gesteigerten Aggressivität bei den Nachkommen zu rechnen. Dieses Verhalten führt zu dauernder Entbehnung angeborener Verhaltensweisen. Da sich die Haltung dieser Tiere als sehr schwierig erweist, müssen derartige Tiere nicht selten eingeschläfert werden.

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen ist es auch erforderlich, dass Hunde, deren Zucht im Inland verboten ist, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gehalten werden dürfen.

Es soll zudem verhindert werden, dass Hunde, mit denen die Zucht im Inland verboten ist, zur Weiterzucht in andere Staaten, in denen kein entsprechendes Zuchtverbot besteht, verbracht werden und dort mit diesen Tieren weitergezüchtet wird.

Es muss darüber hinaus verhindert werden, dass das nationale Zuchtverbot durch die Zucht mit derartigen Tieren in anderen Staaten und die anschließende Einfuhr oder das Verbringen von deren Nachkommen ins Inland umgangen wird.

Aus Gründen der einheitlichen Anwendung der Tierschutzvorschriften bei Defektzuchten von Hunden ist es darüber hinaus erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgeldandrohungen zu bewehren.